

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Planungsgruppe puche
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

per Mail an: info@pg-puche.de

Ihr Zeichen
456 TÖB 4(1)_Rosdorf

Unser Zeichen
956 Med

Ihre Nachricht vom
03.11.2022

Datum
Göttingen, den 07.12.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Rosdorf: Bebauungsplan Nr. 077
„Freiflächenphotovoltaikanlage – Autobahn A 7 Dahlenrode“ und die 22. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf. 3. Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Ausbau von pV-Anlagen

Die BUND-Kreisgruppe Göttingen spricht sich für einen intensiven Ausbau der Solarenergie mit Photovoltaik und Solarthermie aus. Priorität hat hierbei der Ausbau auf und an Gebäuden und versiegelten Flächen. Um die notwendigen Ausbauziele des Klimaschutzes rasch zu erreichen, ist ergänzend der Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen notwendig. Allerdings sind

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Maßnahmen auf oder benachbart zu der pV-Freiflächenanlage ausgeglichen werden. Diese Aufwertung muss deutlich über die übliche Kompensation, hier in Anlehnung an das Schema des niedersächsischen Städtetages mit Ausgleichspunkten, hinausgehen. So können diese Flächen auch dem Naturschutz nutzen und einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.

a) Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um eine pV-Freiflächenanlage auf dieser Fläche errichten zu können, stimmen wir der angegebenen Änderung des Flächennutzungsplanes zu „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ zu.

Bei der Flächenplanung insbesondere bei der Aufstellung des Bebauungsplan ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier hat die Untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit naturschutzfachlich begründete Auflagen für den Bau der Anlage (Überdeckung der Fläche mit pV-Modulen, Abstände zwischen den Modulreihen, zusätzliche Artenschutzmaßnahmen) vorzugeben.

b) Bebauungsplan

In dem vorläufigen Bebauungsplan wurden einige Vorgaben gemacht, die allerdings keinesfalls ausreichen, um dem durch die pV-Freiflächenanlage erfolgenden Eingriff in die Natur, das Artengefüge und die Landschaft auszugleichen bzw. der von uns geforderten naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen zu genügen.

Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung mit der sonst angewendeten Methode ist bei pV-Freiflächenanlagen unserer Meinung nach ungeeignet. In der rechnerischen Bilanzierung kommt es bei dieser Vorgehensweise auf der Fläche sogar zu einer Überkompensation, obwohl auf der Fläche ein technisches Bauwerk entsteht, was nur Kleinsträume für Fauna und Flora übrig lässt. Durch die unten geschilderte Schattenwirkung der Module bei der geplanten viel zu engen Bebauung, können sich nur „Allerweltsarten“ ansiedeln und die Flächen können naturschutzfachlich nur eine geringe Biotopqualität entwickeln. Insofern sind bei der Bilanzierung die verbleibenden Freiflächen (zwischen den Modulreihen, s. Punkt 3 unten), wie eine Ackerfläche, nur mit 1,0 Punkten anzusetzen.

Umweltauflagen

Stattdessen schlagen wir aus naturschutzfachlicher Sicht vor, unabhängig von der noch aufzustellenden, aber auch fragwürdigen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, folgende Umweltauflagen im Bebauungsplan festzulegen:

- 1) Gesamtversiegelung maximal 5 % (Wechselrichter, Gerätehaus)
- 2) fundamentfreie Verankerung der Module im Boden (Erdschrauben, Erdständer)
- 3) Überschildung der Gesamtfläche max. 50 % der Fläche
- 4) Abstand der Modulreihen mindestens 4 m, möglichst 6 m
- 5) Verwendung von entspiegelten Modulen, um keine Insekten anzulocken
- 6) zusätzlich breite Brachestreifen/-inseln > 20 m innerhalb oder außerhalb der Fläche
- 7) Ruderalfläche oder Einsaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch
- 8) extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd mit Entfernung des Mähguts
- 9) Modulunterkante mind. 0,8 m (damit sich Weidetiere nicht verletzen und Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist), Moduloberkante 2,5 m bis 4,5 m
- 10) Die Fläche soll mit einer mehrreihigen Wildsträucherhecke umpflanzt werden.
- 11) Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhäufen, Totholz) auf der Fläche
- 12) ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)

Diese Vorgaben für pV-Freiflächenanlagen fußen auf Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und praktischen Hinweisen: BADEL et al. (2020), BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014), BFN (2022), KNE (2021, 2022), NABU (2021), PESCHEL et. al. (2019), SCHLEGL (2021) und sogar der Bundesverband der Solarwirtschaft hat ein gemeinsames Papier zusammen mit dem NABU veröffentlicht (NABU & BSW SOLAR 2021).

Im vorläufigen Bebauungsplan findet man bisher nur wenige Informationen zur Detailplanung der Freiflächenanlage. Auch der Umweltbericht fehlt bisher. Somit wird hier nur zu den im Vorentwurf enthaltenen Planungsinhalten Stellung bezogen.

Zu 1) Mit der GRZ $1 = 0,05$ wird dies Forderung erfüllt. Allerdings sollte möglichst der Versiegelungsgrad unter 3 % liegen. Bei einer Folgenutzung müßten dann die Fundamente entfernt werden! Grundsätzlich sollte der Rückbau aller Fundamente und Anlagen nach Ende der Nutzung festgeschrieben werden.

Zu 3 und 4) Mit der Wahl der GRZ 2 von 0,7 soll hier eine Überdeckung der Gesamtfläche von 70% mit pV-Modulen genehmigt werden. Der Abstand zwischen den Modulen soll nur 2,68 m betragen bei einer Länge der Module 6,95 m. 70% der Fläche erhält damit kein direktes Sonnenlicht und

darüber hinaus beschatten die Module auch teilweise die angrenzende nicht direkt überdeckte Fläche. Zwischen den Modulreihen bestehen nur sehr geringe Abstände. Bei der Länge der Module von 6,95 m, muss ein Abstand der Modulreihen von mindestens 6 m eingehalten werden. Die meisten Insektenarten und andere wirbellose Tierarten benötigen vor allem Licht und warme Temperaturen. Außerdem benötigen sie als Wirt Pflanzenarten, die auf besonnten, trockenen und mageren Standorten wachsen und ein vielfältiges Pollen- und Nektarangebot bereitstellen. Durch die Beschattung werden aber schattenverträgliche, nährstoffliebende, wuchskräftige „Allerweltsarten“ gefördert, die nur ein geringes und einseitiges Pollen- und Nektarangebot bieten. Nur bei Abständen von mindestens 6 m (bei der enormen Größe der Module) zwischen den Modulreihen kann sich eine vielfältige Wirbellosenfauna entwickeln, wie die oben zitierten Studien belegen. Bei größeren Abständen zwischen den Modulen der Flächen können diese auch von Vögeln als Brut- und Nahrungslebensraum genutzt werden (Badelt et al. 2020). Über die Verbesserung der Biotopqualität hinaus werden entsprechend große Abstände zwischen den Modulen auch benötigt, um die in den meisten Jahren notwendige Nachmahd mit entsprechenden Mähgeräten zu ermöglichen. Diese wird nötig sein, um das starke Aufkommen von Weideunkräutern und Gehölzen zu verhindern, die die Module beschatten können (LPV Göttingen 2022). Die Überdeckung muss auf 50% reduziert werden.

Zu 7) Die geplante Einsaat mit einer Landschaftsrasenmischung mit mindestens 15% Kräuteranteil, die nur aus wenigen Kraut- und Grasarten besteht, ist nicht ausreichend. Die Einsaat sollte auf jeden Fall mit einer artenreichen Regio-Wiesenmischung erfolgen, da es sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche handelt und auch artenreiches Grünland als Samenspender nicht in der Nähe vorhanden ist. Nur durch eine geeignete Saatmischung kann die Fläche in absehbarer Zeit zwischen den Modulen zu mesophilem Grünland entwickelt werden. Die Einsaat einer kleereichen Mischung ist zu vermeiden, weil Leguminosen Luftstickstoff binden und damit die Stickstoffverfügbarkeit erhöhen.

Zu 8) Die Fläche sollte mit Schafen beweidet werden soll. Aus Naturschutzsicht ist dies die sinnvollste Pflege der Fläche. In jedem Fall sollten die finanziellen Mittel für eine Schafbeweidung und ggf. eine Nachmahd im Herbst mit einkalkuliert werden.

Zu 9) Damit sich die Weidetiere nicht verletzen und eine Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist, muss die Modulunterkante mindestens 0,8 m betragen. Das ergibt sich aus praktischen Erfahrungen von Weidetierhalter*innen aus der Göttinger Umgebung (LPV Göttingen 2022). Die geplante Unterkante der Module ist nicht vorgegeben. Die Module dürfen auch nicht scharfkantig sein, auch das kann zu Verletzungen führen.

Zu 10) Die Umpflanzung der Fläche mit einer mehrreihigen Hecke soll für einen Sichtschutz sorgen, das Landschaftsbild bewahren und Lebensraum für Pflanzen und Tiere schaffen.

Zu 11) Mit der Schaffung von einigen Sonderstrukturen könnte der Lebensraum pV-Freiflächenanlage gezielt z. B. für Zauneidechsen und wirbellose Tierarten aufgewertet werden.

Zu 12) Eine ökologische Baubegleitung ist ein unbedingtes Muss. Ein Monitoring muss mindestens über fünf Jahre durchgeführt werden und es ist neben der Kontrolle der Gehölzanpflanzungen, auch die Entwicklung der Vegetation wie auch die Entwicklung der Wirbellosenfauna zu verfolgen. Es muss, bei unzureichender Entwicklung der Vegetation und Artenvielfalt, die Möglichkeit bestehen, dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen vorzugeben.

Insektenschutz

Eine Beleuchtung der Anlage schließt sich schon unter den Gesichtspunkten Energieverbrauch und Lichtverschmutzung aus. Insofern ist die Festschreibung der Unzulässigkeit von dauerhafter Beleuchtung nicht als Maßnahme des Insektenschutzes anzusehen. Der Schutz und die Förderung von Insekten und anderen Wirbellosen kann vor allem durch geringere Überdeckungen und größere Abstände zwischen den Modulen erreicht werden.

Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen und Förderung der Feldlerche

Wir erachten den Erhalt und die Entwicklung von vorhandenen Biotopstrukturen als sehr wichtig. Gehölzstrukturen können einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln leisten. Hierzu erwarten wir Vorschläge im Bebauungsplan. Bei der in Niedersachsen stark gefährdeten Feldlerche müssen ausreichende Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. „Lerchenfenster“, in der Nachbarschaft festgelegt werden.

Pflege von Heckenstrukturen

Es leuchtet ein, dass eine Verschattung der pV-Module durch neuangelegte oder bereits vorhandene Hecken- und Gehölzstrukturen verhindert werden soll. Allerdings besitzen streng geschnittene Hecken mit Formschnitt, im Vergleich zu sich natürlich entwickelnden Hecken, auch eine nur sehr geringe Biotopqualität. Die Hecken müssen also die Chance erhalten, sich in gewissen Grenzen dynamisch zu entwickeln. Dafür muss die Heckenpflanzung in größerem Abstand zu den pV-Modulen erfolgen, was zusätzlich den Vorteil hat, dass zwischen Hecke und Modulen auch wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstehen kann.

Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen

Für dies Flächen sollten als „wassergebundene Decke“ ausgeführt werden, weil hier am besten Regenwasser versickern kann.

Alternative Modulaufstellung

Eine mögliche Alternative zu den üblicherweise schräg aufgestellten pV-Modulen sind senkrecht aufgestellte Module, die die Solarstrahlung von Osten und Westen empfangen oder nachgeführt werden. Sie bieten eine bessere Verteilung der Stromerzeugung über den Tag und vermeiden Einspeisespitzen in der Mittagszeit. Es gibt dabei auch keine dauerhaft verschatteten Flächen. Der Flächenbedarf für die Befestigung ist minimal. Zwischen den Modulreihen kann zudem mit landwirtschaftlichen Geräten gearbeitet werden.

Bauverbotszone im Abstand von 40 m Entfernung von der Autobahn

Eine 40 m breite Bauverbotszone zur A 7 halten wir für eine Flächenverschwendung. Gerade auf vorbelasteten Flächen im Nahbereich von Autobahnen sollten pV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Deswegen sollte ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. 10 m Abstand zur Autobahn (in Abhängigkeit der lokalen Situation) hält die BUND Kreisgruppe für ausreichend.

Die genannten Vorschläge und Hinweise könnten dazu führen, dass pV-Freiflächenanlagen nicht nur wertvolle und nachhaltige Energien erzeugen, sondern auch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten könnten.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Astrid Müller, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung:

Dr. Ralph Mederake (Diplom-Biologe)

Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Literatur

Badelt, O.; Niepelt, R.; Wiehe, J.; Matthies, S.; Gewohn, T.; Stratmann, M., Brendel, R. von Haaren, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hannover.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Augsburg.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) 2022: Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Bonn.

KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) (2021): Kriterienkatalog des KNE zur Standortwahl und Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, sowie KNE Auswahlbibliografie, Oktober 2021: <https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/kne-veroeffentlicht-kriterienkataloge-fuer-eine-naturvertraegliche-standortwahl-und-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/>

KNE (2022): Wie die den Artenschutz in Solarparks optimieren können –Hinweise zum Vorgehen für kommunale Akteure –KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Januar 2022: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf

LPV (Landschaftspflegeverband) Göttingen (2022): Zusammenfassung Weidetierhaltertreff vom 27.9.2022 – Beweidung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Göttingen.

NABU (2021): Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik – Nutzung von Solarenergie in urbanen und ländlichen Räumen, auf Dächern und in der Fläche, Berlin.

NABU, BSW Solar (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen – gemeinsames Papier (Stand April 2021); Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Berlin.

Peschel, R. et al. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität; Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., Berlin.

Schlegl, J. (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt; Energie Schweiz, Bundesamt für Energie (BFE), Bern.